

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von mindestens 500 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen für die Landeshauptstadt Stuttgart

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart trifft nach § 17a Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart folgende

Feststellung:

1. Für die Landeshauptstadt Stuttgart ist die 7-Tage-Inzidenz von mindestens 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an zwei aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 15.01.2022 überschritten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Feststellung zum 16.01.2022 die in § 17a Abs. 2 CoronaVO geregelte weitergehende Einschränkung der Corona-Verordnung eintritt.
Danach ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes nach § 17a Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 12 CoronaVO gestattet. Auf die weiteren Ausnahmen nach § 17a Abs. 2 S. 2 i.V.m § 5 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 und 3 CoronaVO wird ebenfalls hingewiesen.

Stuttgart, 15.01.2022
Landeshauptstadt Stuttgart
Gesundheitsamt
Apl. Prof. Dr. Stefan Ehehalt